

_____, den _____
(Name des Veranstalters / Vereins)

(Name des Vertretungsberechtigten / Bescheidempfängers)

(Straße, Haus-Nr. des Antragstellers)

(PLZ, Wohnort des Antragstellers)

(Telefonnummer - tagsüber erreichbar für Rückfragen unter)

Gemeinde Swisttal
Fachbereich II / 1
Sicherheit und Ordnung / Soziales -
Rathausstr. 115
53913 Swisttal

Es wird beabsichtigt, folgende Veranstaltungen durchzuführen:

- 1) _____, dem _____, in der Zeit von _____ bis _____
(Wochentag) (Datum) (Uhrzeit) (Uhrzeit) (Veranstaltungsart z.B. Ball)
- 2) _____, dem _____, in der Zeit von _____ bis _____
(Wochentag) (Datum) (Uhrzeit) (Uhrzeit) (Veranstaltungsart z.B. Ball)
- 3) _____, dem _____, in der Zeit von _____ bis _____
(Wochentag) (Datum) (Uhrzeit) (Uhrzeit) (Veranstaltungsart z.B. Ball)
- 4) _____, dem _____, in der Zeit von _____ bis _____
(Wochentag) (Datum) (Uhrzeit) (Uhrzeit) (Veranstaltungsart z.B. Ball)

A: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) _____ und einer Sperrzeitverkürzung, weil die Veranstaltung über 22.00 Uhr hinausgeht.

_____ (Anlass) _____ (Art, z.B. Ball, Musikaufführung, Theater, Verlosung usw.)

mit _____ Ausschank _____ Imbiss
Der **Ausschank** erfolgt über _____ Zapfanlage _____ Bierwagen _____ Sonstiges: _____
(z.B. Flaschenausgabe)

Speisen werden _____ zubereitet _____ ausgegeben.

Größe des bewirtschafteten Raumes: _____ m²

B: Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Benutzung von Tonwiedergabegeräten nach LImSchG NRW

An den o.a. Veranstaltungstagen zu 1), 2), 3) und 4) werden

- _____ Tonwiedergabegeräte eingesetzt
- _____ Lifemusik veranstaltet

Art: _____

Nutzungszeit in Stunden zu 1) _____, zu 2) _____, zu 3) _____, zu 4) _____

Technik: z.B. _____ Musikanlage _____ nur Sprachdurchsage

(ggfls. nähere Erläuterung: z.B. Lifemusik)

C: Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Störung der Nachtruhe nach 22.00 Uhr gem. LImSchG NRW

Begründung: _____

D: Antrag auf Ausnahmegenehmigung Störung der Mittagsruhe (12.00 bis 14.30 Uhr)

Soweit die Veranstaltung(en) der Versammlungsstättenverordnung unterliegt(en), sind folgende Angaben zwingend erforderlich:

Verantwortliche Person/en:

(Name, Vorname)

(Anschrift)

(Telefon)

Vertreter:

(Name, Vorname)

(Anschrift)

(Telefon)

Veranstalterhaftpflicht besteht bei:

Deckungssumme: _____ Euro

(Veranstaltungsort und / oder Gebäude)

(Ort, Straße, Nr.)

bei einem Zelt ist der Ort der Aufstellung anzugeben, die Grundstücksnutzungsberechtigung ist nachzuweisen, ein Lageplan beizufügen.

Sitzgelegenheiten: für _____ Besucher, Sitzgelegenheit besteht aus: _____

Parkplatz: steht nicht zur Verfügung

steht zur Verfügung, Ortsangabe: _____

Nutzungsberechtigung nachweisen durch Vorlage des schriftlichen Einverständnisses des Eigentümers:

(Name, Anschrift)

Ordnungsdienst für Parken und Veranstaltungsraum:

(Verantwortlicher: Name, Anschrift)

Wir haben geprüft, ob der Veranstaltungsort den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung unterliegt. Soweit dies der Fall ist, verpflichten wir uns, die Vorschriften der VersammlungsstättenVO und alle weiteren relevanten Sicherheitsvorschriften zu beachten. Mir ist bekannt, dass der Veranstalter zusammen mit dem Betreiber (Eigentümer) des Gebäudes / Platzes für die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsstandards verantwortlich ist.

Mir ist bekannt, dass die beantragten Erlaubnisse nach Buchstabe A bis D gebührenpflichtig sind. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung.

Es ist dem Antragsteller bekannt, dass eine Veranstaltung ohne die erforderlichen Erlaubnisse, bzw. wenn diese Veranstaltung abweichend von den erteilten Erlaubnissen durchgeführt wird, zur persönlichen Haftung der für die Veranstaltung Verantwortlichen führt und Zuwiderhandlungen ordnungswidrig sind.

(Unterschrift)

Erläuterungen zum Antrag auf Genehmigung von Veranstaltungen

Zu A: Wer Getränke und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, betreibt ein Gaststättengewerbe.

Der dauerhafte Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft bedarf nach dem Gaststättengesetz (GastG) einer Konzession. Ein **vorübergehender Betrieb** aus besonderem Anlass (z.B.: Veranstaltung) kann auf Widerruf unter erleichterten Bedingungen jedermann gestattet werden. Auch Vereine benötigen für solche Anlässe eine Gestattung.

Die **Sperrzeit** für dauerhaft konzessionierte Betriebe beginnt in Swisttal um 05.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Die Sperrzeit für **Kirmes-, Jahrmarkt-, Volksfestplätze und ähnliche** auch für von Vereinen ausgerichtete **Veranstaltungen jeglicher Art** mit Betrieben, die eine Gestattung benötigen, beginnt um 22.00 Uhr und endet um 7.00 Uhr. Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses **oder** besonderer örtlicher Verhältnisse kann in Swisttal für solche Veranstaltungen die Sperrzeit verkürzt werden, in der Regel bei Einzelveranstaltungen bis 02.00 Uhr, wenn der so begonnene Tag kein Arbeitstag ist. Bei mehrtägig dauernden Veranstaltungen darf die Sperrzeit im Schnitt allerdings nicht über 24.00 Uhr hinaus verkürzt werden.

Zu B: Geräte, die der Schallerzeugung dienen (Musikinstrumente, elektronische Geräte) dürfen nach Immissionsschutzrecht nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Personen erheblich **belästigt** werden.

Bei Veranstaltungen in **Festzelten oder im Freien** kann bei Vorliegen eines öffentlichen oder überwiegend privaten Interesses (z.B. Veranstaltungen von Vereinen) eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Dies **gilt auch für feste Gebäude**, z.B. Dorfhäuser, die in der Regel in Wohngebieten liegen und bei denen Schall nach außen dringt. Die Genehmigung ist für jede Tageszeit erforderlich, nicht erst ab Beginn der Sperrzeit oder der Schutzzeit für die Mittags- und Nachtruhe.

Zu C: Die Nachtruhe ist von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr geschützt. Während der Zeit der Nachtruhe dürfen öffentlich wahrnehmbar nur solche Geräuschpegel in dB(A) zu messen sein, die in der TA-Lärm für den Charakter der jeweiligen Baugebiete, in denen oder in deren Nachbarschaft die Veranstaltung stattfindet, zugelassen sind.

Eine Festveranstaltung stört in der Regel immer die Nachtruhe, sei es durch den Einsatz von Tonwiedergabegeräten, laute Gespräche, Abfahren der Gäste zum Veranstaltungsschluss usw.

In Swisttal ist die Störung der Nachtruhe an Silvester, den Karnevalstagen, in der Nacht zum 1. Mai bis 03.00 Uhr ohne besondere Erlaubnis zugelassen. Bei Kirmes, Schützenfest und ähnlichen Veranstaltungen, die im Marktverzeichnis der Gemeinde aufgenommen sind, können Ausnahmen vom Verbot zur Störung der Nachtruhe im Rahmen der für die Sperrzeit (s. oben zu A.) geltenden Durchschnittsregelung auf Antrag mit Einzelfallgenehmigung erlaubt werden.

Zu D: Die Mittagszeit ist in Swisttal von 12.00 Uhr bis 14.30 Uhr geschützt. Außer gewerblichen und landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die mit Lärm verbunden sind, ist jede andere Betätigung, die Geräusche verursacht, nicht erlaubt. Bei Veranstaltungen kann die Behörde im Einzelfall je nach Charakter der Veranstaltung auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Versammlungsstättenverordnung regelt den Betrieb von Veranstaltungen, die unter dieses Regelwerk fallen, das ausschließlich der Sicherheit der Veranstaltungsbesucher dient.

Wenn z.B. Veranstaltungsräume genutzt werden, die mehr als 200 qm groß sind, gilt diese VO. Sie gilt auch für bestimmte Freiluftveranstaltungen mit Bühnen, Szenenflächen usw.

Die VO überträgt dem **Betreiber** der Versammlungsstätte, das ist der Eigentümer des Gebäudes, des Zeltes, des Freigeländes, **die Verantwortung für den Betrieb** (Sicherheit, Feuerschutz, Einhalten aller für die Veranstaltung geltenden Vorschriften, Zusammenarbeit mit Behörden). Diese Pflicht kann vertraglich auf den **Veranstalter**, z.B. den Ausrichter der Veranstaltung, übertragen werden. Die Verantwortung des Betreibers bleibt davon jedoch unberührt. Aus diesem Grunde sind die verantwortlichen Personen namentlich zu benennen.

Um sicherzustellen, bei einer Veranstaltung alle Erfordernisse zu erfüllen, ist eine ausreichende Beschreibung der Veranstaltung und der Aktivitäten im Antrag notwendig.

Die von der Behörde erteilte, oder auch abgelehnte Erlaubnis kann rechtlich überprüft werden (Rechtsbehelfsverfahren).

Die Anträge (s. Formblatt) sollten der Behörde mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin vorliegen.

Die einzelnen Genehmigungen sind gebührenpflichtig, u.U. auch eine Ablehnung, selbst die Zurücknahme eines gestellten Antrages verursacht Teilgebühren.